

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2023

Nr. 2023/172

## Stüsslingen: Neues Baureglement

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 18. Januar 2023 das an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 beschlossene neue Baureglement (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022, Ziffer 5) zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Betreffend § 19 Absatz 2 (Gestaltung von Solaranlagen/Freistehende Anlagen) ist zu erwähnen, dass es der Gemeinde nicht freisteht, eine Definition der Grünflächenziffer vorzunehmen. Der Satz «Grünflächen unter freistehenden Anlagen sind nicht an die Grünflächenziffer anrechenbar.» ist deshalb zu streichen, auch wenn er im Ergebnis oftmals korrekt sein dürfte.

Das neue Baureglement erweist sich im Übrigen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als recht- und zweckmässig im Sinne von § 133 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und kann vom Regierungsrat genehmigt werden. Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglements erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

### 3. Beschluss

- 3.1 Das neue Baureglement der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt und tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 3.2 § 19 Absatz 2 des Baureglementes ist wie folgt abzuändern: Der Satz «Grünflächen unter freistehenden Anlagen sind nicht an die Grünflächenziffer anrechenbar.» ist zu streichen.
- 3.3 Die Gemeinde Stüsslingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement fünf angepasste Reglemente zukommen zu lassen.

- 3.4 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 323.00, zu leisten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

## Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(4210000 / 054 / 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst sw  
 Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement (später)  
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung  
 Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)  
 Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)  
 Baukommission Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 Reglement (später)  
 Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 Reglement (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)  
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Gemeinde Stüsslingen: Das neue Baureglement wird genehmigt.»)